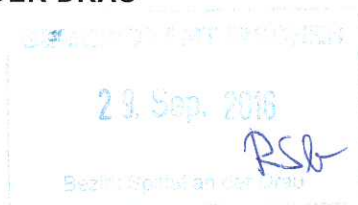


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Forstrecht



**LAND KÄRNTEN**

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung  
Kärnten Nordwest, Meister Friedrich Straße 2, 9500  
Villach;

**Ansuchen um forst-, wasser- und  
naturschutzrechtliche Bewilligung;**

Datum	22.09.2016
Zahl	<b>SP13-ROD-1992/2016 (003/2016)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536-62228
Fax	050 536-62337
E-Mail	hiero.berner@ktn.gv.at
Seite	1

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Mit Schreiben vom 22.09.2016 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach, namens der Gemeinden Irschen, 9773 Irschen und Dellach im Drautal, 9772 Dellach im Drautal, um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Zwecke der Verbauungsmaßnahmen gemäß dem Projekt „Westl. Glanzerbach/Tieftalgraben – Projekt 2016“, angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 9, 15, 31c, 32(2), 38, 98, 104a, 105, 107, 117 und 118 Wasserrechtsgesetz 1959 iddgF, gemäß §§ 17 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, gemäß § 5 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

**Montag, 10. Oktober 2016**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09.30 Uhr** beim Gemeindeamt Irschen, 9773 Irschen, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Hiero Berner

**Kurzbeschreibung:**

*„Am 12.07.2016 ereignete sich im Tieftalgraben, Gemeinde Irschen infolge eines Starkregens in Hochwasserereignis mit Murgang. Am Schwemmkegel des Tieftalgrabens in der Ortschaft Glanz wurden ca. 3,5 ha im raumrelevanten Bereich vermurt, überschottert und/oder überströmt. Entlang des gesamten Bachlaufes, beginnend oberhalb der Griebitschalm kam zu massiven Ufer- und Sohlerosionen, Materialumlagerungen sowie einer Ablagerung der mittransportierten Geschiebe- und Wildholzfracht bis in den Vorfluter (Westlicher Glanzerbach). Das Ereignis kann als 150-jährliches Bemessungsereignis charakterisiert werden.*

*Am 21.07.2016 kam es im Zuge eines weiteren Starkregenereignisses zu einer weiteren Verklausung im Bereich der Gemeindestraße mit Überschotterungen und Hochwasserabflüssen auf den unterhalb der Gemeindestraße liegenden Flächen.*

*Am Grabenausgang ist bei hm 3,13 ein Filterbauwerk geplant, welches den Energiehorizont von niedergehenden Muren reduziert und Geschiebe und Wildholz im Ausmaß von max. 15.000m<sup>3</sup> zurückhalten kann.*

*Durch eine größere Profilierung und Sicherung des Gerinnes im Ortsbereich und Neubemessung des Brückenquerschnittes wird die Abflusskapazität am Schwemmkegel erhöht.*

*Bei hm 8,5 sind örtliche Konsolidierungsmaßnahmen (Grundswellen) geplant. Bei hm 12,82 ist die lokale Sicherung der Grabenquerung des öffentlichen Verbindungsweges zwischen Griebitsch und Suppersberg samt der Errichtung einer Stahlbetonbrücke vorgesehen. Bei hm 30,55 ist eine Konsolidierung des Grabens auf einer Länge von ca. 60 m geplant.“*

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 5. Stock, Zimmer Nr. 505, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

angeschlagen am: 29.09.2016  
abzunehmen am: 10.10.2016

**Ergeht an:**

- ✓ **Gemeinde Irschen, 9773 Irschen - zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens. Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**
- ✓ **Gemeinde Dellach, 9772 Dellach im Drautal - zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens. In die Projektunterlagen kann während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Irschen Einsicht genommen werden. Die Verlautbarungsnachweise sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**